

Präambel

Der Förderverein für die Freiwillige Feuerwehr Büchen wird gegründet, um entsprechend dem nachstehenden Satzungszweck die finanzielle und ideelle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Büchen zu fördern. Die Einrichtung, die Unterstützung und die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr ist eigentlich Sache der Gemeinde. Der Gesetzgeber hat die Gemeinde als Kostenträger der Feuerwehr verpflichtet, die Ausstattung und Schulung finanziell zu tragen.

Es ist nicht Aufgabe des Fördervereins, den Kostenträger bzw. die Gemeinde Büchen zu entlasten. Das heißt die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Fördervereins setzt da an, wo die Aufgabe der Gemeinde endet. Zum Beispiel bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen hat der Förderverein vorrangig solche Maßnahmen und Anschaffungen zu fördern und zu realisieren, die von der Gemeinde sonst nicht oder nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sind. Allein darin liegt in erster Linie die Aufgabe des Fördervereins. Dies ist bei jeder Beschlussfassung durch den Vorstand bezüglich der Mittelverwendung zu beachten.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein für die Freiwillige Feuerwehr Büchen e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in 21514 Büchen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck einzutragen. Er soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins wahren.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, des Feuerwehrwesens, um den Feuerschutz und die technische Hilfeleistung in Unglücksfällen zu gewährleisten und auch dem Katastrophenschutz zu dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Büchen. Die Aufgaben des Vereins sind unter anderem:
 - a. die Werbung von Feuerwehrmitgliedern;
 - b. die finanzielle und die ideelle Unterstützung der Arbeit und Ausrüstung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Büchen;
 - c. die finanzielle und die ideelle Unterstützung der Arbeit und Ausrüstung der Jugendfeuerwehr Büchen;
 - d. die Förderung der Einsatzbereitschaft und Motivation der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Büchen durch unterstützende Maßnahmen in Form finanzieller und materieller Unterstützung (z.B. Verbesserung der Ausrüstung);
 - e. die Förderung und Ausbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung durch finanzielle und materielle Unterstützung;
 - f. im Bedarfsfall auch die Unterstützung anderer gemeinnütziger Einrichtungen durch finanzielle und materielle Hilfeleistung;

- g. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Mittel sind zum Beispiel Spenden, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und anderes mehr. Zweckgebundene Mittel sind Mittel, die einer der Abteilungen Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr zukommen sollen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Eingehende Mittel (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen etc.) werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (4) Die Mittel sollen im Sinne der Präambel verwendet werden. Über die Verwendung und Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (5) Anschaffungen des Fördervereins, z.B. feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrhauses oder der Feuerwehrkameraden werden der Freiwilligen Feuerwehr Büchen zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, können jedoch Eigentum des Fördervereins bleiben. Ob das Eigentum beim Förderverein verbleibt oder eine Übereignung erfolgt, ist jeweils einzelfallbezogen vom Vorstand zu beschließen. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) durch die Freiwillige Feuerwehr Büchen bzw. Gemeinde Büchen von Anschaffungen des Vereins, die im Eigentum des Fördervereins geblieben sind, bedarf der Zustimmung des Fördervereins. Gegebenenfalls kann der Förderverein die Rückgabe der Gegenstände fordern.

§ 5

Aufbringung der Mittel, Spenden

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere durch: Freiwillige Zuwendungen (Spenden); Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln; Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen; untergeordnet durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist; aufgebracht.

Bescheinigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand ausgestellt, soweit dieses gesetzlich zugelassen ist.

§ 6

Verteilung der Mittel

Mittel im Sinne des § 4 (1) werden, wenn es sich nicht um zweckgebundene Mittel handelt, als allgemeine Mittel behandelt. Über die Verwendung dieser allgemeinen Mittel entscheidet der Vorstand.

Zweckgerichtete Mittel-Zuwendungen werden ausschließlich zum Zwecke der Verwendung in der genannten Abteilung der Feuerwehr (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr) verwendet.

Mitgliedsbeiträge sind allgemeine Mittel. Nicht mit einer Zweckbestimmung eingehende Mittel werden als allgemeine Mittel entgegengenommen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c. Festlegung des Mitgliedbeitrages,
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Ausschluß von Mitgliedern,
 - g. Selbstauflösung des Vereins.
- (3) Bei Beschlußfassung zu (2) Nr. a bis d genügt die einfache Mehrheit; Beschlüsse zu (2) Nr. e bis g werden mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Sobald zwei stimmberechtigte Mitglieder dies fordern, sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Über die Versammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart(in), der/dem Schriftführer(in) und bis zu 3 Beisitzern. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Büchen ist Kraft Amtes einer der Beisitzer im Vorstand des Fördervereins.

- (2) Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Büchen sein oder gewesen sein. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf mündlich oder schriftlich, oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Vorstands beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Einschluß des/der Vorsitzenden und/oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, zwei Mitglieder wünschen die geheime Abstimmung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (3) Der Kassenwart/die Kassenwartin legt dem Vorstand die Jahresrechnung des Vereins und auf Anforderung auch Zwischenberichte zur Genehmigung vor.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (5) Zur Leistung von Zahlungen ist der Kassenwart nur berechtigt, wenn der Vorstand sie einzeln oder generell genehmigt.

§ 11

Kassenwart / Rechnungswesen

- (1) Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er/sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) In Absprache mit dem Vorstand darf der/die Kassenwart/in Aufgaben der Buchführung auch an Dritte kostenpflichtig übertragen, wenn das Ausmaß der vorzunehmenden Buchungen dies erfordert, z.B. aus steuerlichen Gründen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Kassengeschäfte und Buchungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei zu wählende Kassenprüfer. Deren Amtszeit läuft zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) überprüfen die Jahresrechnung und schlagen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 13

Mitglieder

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person;
 - b. Austritt;
 - c. Ausschluß durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, sofern er spätestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt wird.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wenn z.B. ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich ehrenrührig verhält, den Vereins-Zweck zuwiderhandelt oder auch nach mindestens zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (5) Der durch die Mitgliederversammlung beschlossene jährlich Mindestbeitrag ist jeweils zum 01. April eines Jahres fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
- (6) Die Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der Mitglieder der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird.

In der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige in Verbindung mit den in dieser Satzung genannten Zwecken zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Büchen zu verwenden hat.

§15

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

§16

Verhältnis zur Einsatzabteilung und zur Jugendfeuerwehr

- (1) Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Büchen und die Leitung der Jugendfeuerwehr können zu Anregungen der Mittelverwendung angehalten werden. Ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Mittel besteht aber nicht; über die Verwendung der Mittel entscheidet ausschließlich der Vorstand des Fördervereins.
- (2) Der Vorstand des Fördervereins kann den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Büchen und die Jugendfeuerwehr Büchen um die Entsendung von Beiratsmitgliedern in die Vorstandssitzungen bitten, um an der Entscheidungsfindung über die Verwendung der Mittel fachkundig mitzuarbeiten.

§ 17

Inkrafttreten

Der Verein wurde am 30.12.2011 gegründet. Diese Satzungsänderung tritt am 03.05.2012 in Kraft.